

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXII.

Bern, den 8. Jan. 1800. (18. Mivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Wir müssen also den Grundsatz aufstellen, daß alles Nationalgut auf gleiche Art angelegt werden soll, wie das Privateigenthum gleicher Natur. Um nun das Gutachten nach diesem Grundsatz umzuarbeiten, fodere auch ich Rückweisung desselben an die Commission.

And erwerth stimmt durchaus Eschern bei.

Nellstab will, daß ehe das Gutachten der Commission zurückgewiesen wird, der Grundsatz des Gutachtens anerkannt, und nur eine neue Abfassung desselben von der Commission begeht werde, denn er ist ganz Zimmermanns Meinung, und sahe es für ungerecht an, wenn die Nation den einen Gemeinden die Beschwerden tragen halfe, und den andern hingegen nicht.

Trösch stimmt Eschern bei, denn wenn der entgegengesetzte Grundsatz angenommen wird, so wäre es am besten, gar alle Güter von Helvetien als Nationalgüter zu erklären, und somit dieselben von allen Requisitionsbeschwerden zu befreien, welches wohl die Franken nicht zugeben würden.

Zimmermann beharret auf dem Grundsatz des Gutachtens, denn da die Bürger nach ihrem Vermögen für diese Beschwerden sollen angelegt werden, so müssen die Pächter der Nationalgüter nach ihrem individuellen Vermögen, nicht aber die Nationalgüter selbst angelegt werden, sonst mügten die Gemeinden, die keine Nationalgüter haben, den andern Gemeinden ihre Lasten tragen helfen, welches offenbar ungerecht wäre. Da aber das Gutachten unbedingt ist, und einer bestimmten Abfassung be- darf so weise man es zur Verbesserung, aber

mit Anerkennung desselben an die Commission zurück.

Das Gutachten wird unbedingt der Commission zurückgewiesen, und derselben Schluß beigeordnet.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

## An den Senat.

In Erwägung der Botschaften des Bollz. Disrektoriuns vom 1. und 7. Nov. 1799, durch welche dasselbe den gesetzgebenden Räthen anzeigt, daß verschiedene Bürger aus dem Kant. Solothurn, in der Absicht, die unglücklichen Bewohner der durch den Krieg verheerten Gegend zu unterstützen, nebst dem Ertrag einer Beisteuer an Geld, Kleidern und Lebensmitteln sich anerboten haben, ungefähr tausend arme Kinder oder Waisen aufzunehmen.

In Erwägung, daß wenn es Pflicht der Stellvertreter der Nation ist, die Tugend zu belohnen, diese Verpflichtung um so heiliger wird, wenn die Wirkungen einer so ausgedehnten Wohlthätigkeit wesentlichen Einfluss auf das Glück des Volks haben sollen.

In Erwägung, daß die Bürger des Kantons Solothurn durch ihre Hülfsleistung aus eignem Antrieb an diesen Kindern, unglücklichen Schlachterpfern des Zufalls, oder der Verblendung ihrer Väter, die theureste Hoffnung des Vaterlands erhalten haben; sie haben die Sache der Freiheit beschützt, welche weit schéner durch das Beispiel von Tugenden, als durch die Waffen zu siegen weiß; der Erfolg ihres Eifers wird der Republik Herzen gewinnen, und die Grundlage unserer Vereinigung befestigen, denn was sind politische Bande in Vergleichung mit denjenigen der Bruderlichkeit und der Dankbarkeit? und was soll nicht die Nation von ihren Kindern hoffen, wenn sie oft

das rührende und prachtvolle Schauspiel gezeigt, sie sich gegenseitig in ihrem Unglück wertthätig beispringen zu sehen.

Aus diesen Beweggründen hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Zu erklären, daß die gesetzgebenden Räthe den Bürgern des Kantons Solothurn, welche an dergleichen Handlungen der Wohlthätigkeit Anteil genommen haben, das öffentliche Zeugniß der Achtung, welche ihrer Tugend gebührt, und die Ausdrücke der Dankbarkeit der Nation darbieten.

2. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 12. November.

Präsident: Lüthy von Langnau.

Rubli. Es ist gestern eine Botschaft über politische Korporationen verlesen und an die Revisionscommission der Constitution gewiesen worden; ich wünsche, daß sie nicht durch den Druck bekannt gemacht werde, bis der Senat den Bericht von seiner Commission darüber wird angehört haben.

Lüthy v. Sol. wenn er den innern Werth der Botschaft, ihre langweilige Ausgedehntheit, ihr apocalypisches Unwesen betrachtet, so wünscht er auch, sie möchte ungedruckt bleiben; aber was in öffentlicher Sitzung behandelt ward, darf auch öffentlich bekannt gemacht werden; man kann also höchstens die Redakteurs von öffentlichen Blättern einladen, das Publikum damit zu verschonen.

Usteri. Rubli hat seinen Zweck durch diesen Antrag durchaus verfehlt; denn gerade durch die gegenwärtige Discussion wird jedermann neugierig werden und das Monstrum kennen lernen wollen.

Rubli glaubt, wenn die Hauptache nicht durfe gedruckt werden, so soll dann auch diese Discussion nicht bekannt gemacht werden.

Er a u e r hat gestern mit Gähnau die Verlesung der Botschaft angehört, und hält daher für sehr gut, daß wir unsern Abscheu davor öffentlich an den Tag legen und das Volk darüber nicht im Zweifel lassen; er möchte übrigens den Verfasser dieses Gestoppeis kennen,

das Direktorium hat dasselbe gewiß weder fertigt, noch gelesen.

S a s l i n. Es ist unmöglich zu verlangen, daß die Botschaft nicht bekannt gemacht werde; die Sache selbst hält er für unausführbar, doch sind gewiß viele gute Gedanken und Wünke darin.

E r a u e r hat gar nichts Gutes darin gefunden.

C a r t erinnert sich mit Zärtlichkeit des ersten Augenblicks, in dem er Vater ward; das gestrige Produkt ist auch ein Lieblingskind, und wir können immerhin den Druck verhindern wollen, der Verfasser, Vater des Kindes, würde dafür zu sorgen nicht ermangeln, und wir hätten kein Recht es zu verbieten. Uebrigens haben die besten Absichten dabei gewaltet. Haben wir Nachsicht mit Vater und Sohn.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Drei und vierzigste außerordentliche Sitzung, den 8. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

Die Gesellschaft weihet diese Sitzung der Untersuchung eines Entwurfs, den B. Keller im Namen einer Commission über die Unterstützung der Armen des Kantons noch auf diesen Winter, vorlegt. Nachdem auch einige Gedanken des B. Estermanns, welcher die Minorität ausmachte, sind geprüft und beigefügt worden, beschloß die Gesellschaft, den Entwurf, mit einer schicklichen Einleitung und Aufforderung begleitet, drucken zu lassen, und an alle Munizipalitäten und Pfarrer des Kantons zur beliebigen Benutzung und Empfehlung zu senden. (S.e ist abgedruckt im Republikaner Band III. St. 27.

Einige Briefe werden verlesen, und denselben nebst gehöriger Dankmeldung nach Verlaug zu entsprechen beschlossen.

I) Eine neuerrichtete patriotische Gesellschaft zu Arau berichtet ihre Entstehung, und verlangt die Grundlagen und die Einrichtung unsrer litterarischen Gesellschaft einzusehen.